

Das «Retro-Rennen» und ein Prozesskostenfonds

Im Entwurf zum Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg) ist vorgesehen, dass ein Prozesskostenfonds unter gewissen Voraussetzungen die Kosten von Privatkundinnen und -kunden für Klagen gegen Finanzdienstleister übernimmt: Damit sind Gerichtskosten, eine allfällige Parteientschädigung an die Gegenpartei sowie die Kosten der angemessenen Rechtsvertretung gemeint. Bei nicht aussichtslosen Rechtsbegehren sollen die Anleger gleichzeitig, wenn noch andere Bedingungen erfüllt sind, davon befreit werden, einen Vorschuss für die Gerichtskosten leisten zu müssen.

Ich habe die Errichtung dieses Fonds, der primär durch die Finanzdienstleister selbst finanziert werden soll, bisher abgelehnt. Ich fand, das sei unpassend und etwa auf dem gleichen Level anzusehen, wie wenn Sie als Patient zum Arzt gehen und Ihnen dieser als Erstes tief in die Augen blickt und fragt: «Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung – bei mir werden Sie sie benötigen.» Es wäre ein Signal für eine erste allgemeine Verunsicherung. Im Januar 2015 habe ich an einer Diskussion der Stiftung für Konsumentenschutz im Politforum des Bundes Käfigturm teilgenommen und meine Meinung über den Prozesskostenfonds vertreten. Im Anschluss an die Debatte

auf dem Podium erhielten die Zuhörenden Gelegenheit, Fragen zu stellen. Eine lautete so: Wenn es schon heute einen Prozesskostenfonds gäbe, würden die Banken und Vermögensverwalter es wagen, sich bei den Retrozessionen so zu verhalten, wie sie es zum Teil tun – verzögern, mauern, ablehnen, zermürben?

Nach dem Abend hat mich die sehr berechtigte Frage noch beschäftigt, und die Antwort ist: Nein, sie würden es nicht mehr wagen, weil sie sich mit vielen Klagen konfrontiert sähen. Es zählt zu den übleren Kapiteln des Umgangs mit Anlegern, wie hier Recht missachtet wird.

Ein weiteres Beispiel aus der Praxis: Anleger beauftragen einen Finanzintermediär, der ihrer Depotbank nahesteht, mit der Verwaltung ihres Vermögens. Das Depotreglement bzw. die Geschäftsbedingungen ihrer Bank halten fest, dass die Bank Kommissionen und Entschädi-

gungen (also Retrozessionen) in Zusammenhang mit der Dienstleistung erhalten könne. Die Bank hält auf Nachfrage fest, sie habe nichts erhalten.

Der Vermögensverwalter seinerseits behauptet, er habe bis vor kurzem nicht abrechnen können, das heisst nichts anderes, als dass er sich während Jahren um Pflichten foutiert hat, die seit über 100 Jahren im Obligationenrecht verankert sind. In seiner Gebührenordnung schreibt er, dass der Kunde, der gar nicht wusste, was sein Vermögensverwalter da

für sich einbehält, heute und in Zukunft auf eine individuelle Rechenschaftsablage verzichte, also auf etwas, wofür sich der Auftragnehmer gar nicht erst organisiert hatte.

Dabei scheint dem Vermögensverwalter irgendwie – man kann sich ja nicht um

alles kümmern – entgangen zu sein, dass die Finanzmarktaufsicht festgelegt hat, dass er – wie alle anderen Vermögensverwalter auch – ab 2008 technisch in der Lage sein muss, solche Leistungen von Dritten auszuweisen. Er habe statt Transparenz halt einen pauschalen Rabatt auf seine Gebühren gewährt. Diesen Rabatt kann ein Anleger gar nicht beurteilen, es fehlt ihm jede Grundlage dafür. Auf das Beharren der Anleger hin erhalten diese die Aufstellung der Kommissionen von Fondsgesellschaften, die geflossen sind. Für diese Aufstellung

AUSSICHTEN

stellt der Vermögensverwalter eine Rechnung über 2000 Franken, obschon ihm schriftlich mitgeteilt wurde, dass Anleger für die Herstellung eines gesetzmässigen Zustandes sicher nichts bezahlen würden. Selbstverständlich wird diese Rechnung nicht beglichen; das ist klar. Ebenso klar ist, dass der Vermögensverwalter sich weigert, das Geld herauszugeben. Was nun?

Man könnte erstens der Finanzmarktaufsicht (Finma) schreiben, dass ihre Vorgaben wenig wirken; nur davon hat

der Anleger nichts. Die Finma wird lediglich den Eingang des Briefes bestätigen. Zweitens: Man könnte eine Zivilklage anstrengen: Das ist mit Vorkosten verbunden. Man könnte drittens eine Strafanzeige erstatten und die Forderungen adhäsionsweise geltend machen. Der Vermögensverwalter hat als Kern seiner Tätigkeit die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen – und daraus leitet sich auch die Rechenschaftsabgabe ab. Indem er nicht abrechnet, verletzt er seine Pflichten, und es steht eine ungetreue Geschäftsbesorgung im Raum. Der Anleger hat einen Vermögensschaden: Er kann seinen Herausgabeanspruch nicht geltend machen, wenn er nicht weiss, wie hoch die Summe ist. Das mit dem Prozesskostenfonds muss ich mir jedenfalls gründlich durch den Kopf gehen lassen.

Unter dem Titel «Retro-Rennen» schrieb die NZZ vom charmanten Kult der Lauberhornabfahrt und stellte die Frage, wie lange ein Anlass überlebe, der heute gar nicht mehr erfunden würde. Man kann sich das bei den Retrozessionen auch fragen.

HINWEIS

Monika Roth (62) ist Professorin für Compliance und Finanzmarktrecht an der Hochschule Luzern – Wirtschaft.

